

Antragsberechtigung, den absoluten Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (ebenfalls in Divergenz zum Umweltinformationsrecht) und das nur begrenzt bürgerfreundlich geregelte Kostenrecht; auch zum Verfahrensrecht gibt es andernorts Bestimmungen im Interesse der Antragsteller (z. B. behördliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen). Baden-Württemberg verzichtet wird.

Fortan geht es zunächst darum, die Befugnisse der Landesbeauftragten zum vollzug zu gewinnen. Es gibt nun eine(n) Landesbeauftragte(n) für die Informationsfreiheit (§ 12 LIFG BW), der/die von Antragsberechtigten, betroffenen Dritten und informationspflichtigen Stellen angerufen werden kann; dadurch kann wichtiges Erfahrungswissen gesammelt werden. Nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren werden die Auswirkungen des Gesetzes ohnehin überprüft (Art. 3 des Gesetzes zur Einführung der Informationsfreiheit). Vielleicht gibt es danach die Chance, dass auch Baden-Württemberg ein solches Transparenzgesetz erhält.

erschieden in der Fiff-Kommunikation,
herausgegeben von Fiff e. V. - ISSN 0938-3476
www.fiff.de

1 Vortrag am 28. April 2016 im Rahmen der Vortragsreihe TACHELES der Humanistischen Union Baden-Württemberg und des Instituts für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht, Freiburg, in Kooperation mit dem AKJ Freiburg.



Fiff e. V.

Fiff-Klage zu „kriminalitätsbelastetem Ort“ in Berlin, Rigaer Straße

Erläuterung des Spendenaufrufs

Liebe Interessierte,

wir vom Fiff sammeln aktuell Geld, um bislang nicht-öffentliche Informationen über polizeiliches Handeln in Berlin (Stichwort „Gefahrengebiet“ Rigaer Straße) auf dem Rechtsweg zu erstreiten, um es diskutierbar zu machen. Bitte helft uns dabei mit Eurer Spende, auch wenn es nur zehn Euro sind. Ein Rechtsstreit ist zwar teuer, aber manchmal nötig, um gesellschaftlich-politische Fragen grundsätzlich und rechtlich zu entscheiden.

Allgemeiner Hintergrund

Mit Informationsfreiheitsgesetzen (IFG) sollen Bürger:innen ein Mittel an die Hand bekommen, um behördliches Handeln offenzulegen und damit transparent und diskutierbar zu machen. Die Gesetze sollen also helfen, die strukturelle Machtasymmetrie zwischen Staat und Individuum zu verringern. Dies ist mit den Möglichkeiten digitaler Informationsverarbeitung ohne größeren Aufwand möglich und somit gesellschaftlich wünschenswert, ja sogar notwendig für eine Weiterentwicklung demokratischer Strukturen.

Wenn jedoch nur IFG-Anfragen nach dem Kaffeeverbrauch von Ministerien beantwortet werden, nicht aber nach tatsächlich relevanten Dokumenten staatlichen Handelns, dann wird der Kern dieser Gesetze konterkariert. Kritische Informationen bleiben im Geheimen, der Bürger bleibt schwach. Das Machtverhältnis von Staat zu Individuum und die Rolle von Informationsfreiheit sind Kernthemen des Fiff, deswegen treten wir in Aktion.

Konkreter Anlass: Rigaer Straße, Berlin

Gegenstand der Klage ist u. a. die Ausdehnung sogenannter *kriminalitätsbelasteter Orte* nach dem *Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz* (ASOG) in Berlin. In diesen Bereichen besitzt die Polizei erweiterte Befugnisse und brandmarkt diese zugleich als Problemzone: Sie kann unter anderem Personen ohne weiteren Anlass durchsuchen, festsetzen, Personalien feststellen und auch

Sachen und Objekte durchsuchen. Aktuell sind die konkrete Einstufung als *kriminalitätsbelasteter Ort* und dessen Ausdehnung in Berlin schlicht geheim. Niemand kann wissen, ob er/sie sich gerade in einem solchen Gebiet aufhält und plötzliche Repressionen durch die Polizei zu befürchten hat.

Rainer Rehak aus dem Vorstand des Fiff meint dazu:

„Mit gutem Grund gibt es die verfassungsrechtliche Maßgabe, dass Menschen nicht einfach so von der Polizei durchsucht werden können. Dies nun hinterrücks über geheime ‚kriminalitätsbelastete Orte‘ umzusetzen, ist nicht akzeptabel. Deswegen wollen wir eine Offenlegung dieser Informationen erstreiten. Nicht einmal die ‚erweiterten Befugnisse‘ will die Berliner Polizei offenlegen. Dass nicht von einer unfehlbaren Staatsmacht ausgegangen werden kann, zeigte kürzlich die polizeigeschützte illegale Räumung des Erdgeschosses der Rigaer Straße 94 in Berlin. Wir brauchen gerade in den Arbeitsbereichen der Polizei mehr Transparenz.“

Sinnvolle Begründung?

Symptomatisch ist auch die Begründung der Geheimhaltung durch die Polizei. Die Nichtherausgabe wird ganz allgemein mit „schwerwiegenden Gefährdungen für Bund, Land und Gemeinwohl“ begründet. Wir finden nicht, dass das auch nur entfernt auf die Polizeiaktionen in der Rigaer Straße anwendbar ist, und vermissen eine konkrete Argumentation. Wenn solche Generalaussagen begründungslos funktionierten, dann würde auf diesem Weg das gesamte Informationsfreiheitsgesetz (IFG) entkernt. Die Tendenz allgemeiner Phrasen als Begründung für die Ablehnung von Auskünften zu staatlichem Handeln zeigt sich leider seit Langem. Wir finden, dass gerade derartige Eingriffe in Persönlichkeitsrechte detailliert begründet werden müssen, und lassen uns daher nicht so einfach mit Floskeln und Gemeinplätzen abspeisen.

Dr. Ansgar Koreng, unser Anwalt von der Kanzlei JBB, bewertet den Bescheid der Polizei so:

„Insbesondere die im Bescheid des Polizeipräsidenten enthaltene These, staatliches Handeln dürfe nicht kalkulierbar oder voraussehbar sein, kann so nicht stehenbleiben. Verlässlichkeit und Berechenbarkeit des staatlichen Handelns sind tragende Werte des grundgesetzlichen Rechtsstaatskonzepts. Der Bürger muss sein Verhalten an den vom Staat gesetzten Regeln ausrichten können. Es darf nach meinem Rechtsstaatsverständnis kein Geheimnis bleiben, wenn die Polizei bestimmte Gegenden für besonders gefährlich hält und sich dort besondere Rechte gegenüber dem Bürger herausnimmt.“

Darüber hinaus

Natürlich werden wir uns wahnsinnig freuen, wenn wir die erfragten Informationen zum Thema Rigaer Straße endlich bekommen. Wir verfolgen mit der Klage jedoch auch ein Fernziel: Wir wollen, dass sich staatliche Organe, insbesondere die Polizeibehörden, grundsätzlich wieder mehr mit der Begründung ihres Handelns beschäftigen (müssen). Wenn derartig folgenschwere „interne Ortsklassifikationen“ nicht mehr mit allgemeinem Verweis auf eine „besondere Sicherheitslage“ unter Verschluss gehalten werden können und wieder diskutierbar begründet werden müssen, erwarten wir dadurch auch einen Rückgang verdachtsunabhängiger Polizeikontrollen und anderer grundrechtseinschränkender Maßnahmen insgesamt.

So kannst Du helfen

Allein die erste Instanz wird uns voraussichtlich knapp 2.500€ kosten. Wir hoffen, unser Informationsfreiheitsbegehren bereits in dieser Instanz erfolgreich durchzusetzen. In der nächsten Instanz würde es natürlich teurer werden, doch wir wollen diesen rechtlichen Streit geklärt wissen, denn hier geht es um grund-

sätzliche Fragen. Wir wollen das soweit vorantreiben, wie es die finanziellen Möglichkeiten erlauben. Hier kommst Du ins Spiel.

Das FIFF-Spendenkonto bei der Bank für Sozialwirtschaft:

Empfänger: FIFF e.V.
IBAN: DE79 3702 0500 0001 3828 03
BIC: BFSWDE33XXX
Betreff „Spende Klage IFG Berlin“

Für Spenden bis 200€ gelten in Deutschland vereinfachte Nachweispflichten: der Kontoauszug genügt dann als Spendenbescheinigung. Andernfalls stellen wir natürlich auch richtige Spendenbescheinigungen aus. Schreib dafür einfach eine E-Mail mit Namen und Adresse an fiff@fiff.de (PGP: EE7B 8BE9 C9D0 E1F7 75BB 23FB C3D5 68C5 2CC7 606F). Wir werden eine transparente Kostenaufstellung veröffentlichen und natürlich über den Verlauf berichten, damit Du weißt, was mit Deinem Geld passiert.

Falls wir genug Spenden bekommen und am Ende etwas übrig bleibt, können wir das organisatorisch bedingt leider nicht einzeln zurücküberweisen und die Spendenquittungen zurückrufen, daher würden wir das Geld für weitere derartige Aktionen zurücklegen. Wie gesagt falls, denn es wird ein langer Weg.

Bei Fragen kannst Du Dich gern an Rainer Rehak wenden:

E-Mail: rainer.rehak@fiff.de
Betreff: „Klage IFG Berlin“
PGP: 0D66 63E5 70A3 964A EE60 D927 4427 CFE5 8C19 AE19

Weitere Informationen finden sich hier:
<http://www.fiff.de/spende-klage-rigaer>



Deutsche Vereinigung für Datenschutz e. V. – Pressemitteilung

EU-Rat beim EU-US Privacy Shield von rechtsstaatlichen Skrupeln befreit?

12. Juli 2016 – Die Deutsche Vereinigung für Datenschutz e.V. (DVD) bedauert die heutige Entscheidung¹ der Europäischen Kommission, den EU-US-Datenschutzschild (*Privacy Shield*) als ausreichende Sicherheit für angemessenen Datenschutz anzunehmen. Mit dem *EU-US Privacy Shield* sollen die vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Oktober als grundrechtswidrig aufgehobenen *Safe-Harbor*-Regeln ersetzt werden, mit denen die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA legitimiert wurden.

Bereits am 1. Juli 2016² wies die Deutsche Vereinigung für Datenschutz e.V. (DVD) darauf hin, dass der mit den USA verhandelte Rahmen gegen zentrale Datenschutzprinzipien verstößt und den rechtlichen Anforderungen des EuGH nicht ansatzweise gerecht wird:

- In den USA werden Betroffenenrechte und Zweckbindung der übermittelten Daten nicht effektiv gewährleistet.
- Die Datenschutzkontrolle in den USA ist nicht unabhängig und bleibt ungenügend.

- Der undifferenzierte Datenzugriff der Sicherheits- und Geheimdienstbehörden macht die Menschen zu rechtlosen Objekten unkontrollierten Data-Minings.
- In den USA gibt es keinen wirksamen Rechtsschutz gegen Verletzungen der Grundrechte auf Datenschutz und auf Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation.

Die EU-Kommission³ und der deutsche Wirtschaftsminister Sigmar Gabriel⁴ bejubeln demgegenüber die Verhandlungsergebnisse als Sieg für die Rechtssicherheit. Genau das Gegenteil ist der Fall: Es ist nur eine Frage der Zeit, bis dieser ‚Schutzschild‘ vor dem Europäischen Gerichtshof landet“, erklärt Werner Hülsmann, stellvertretender Vorsitzender der DVD. „Wenn der EuGH seine bisherige Rechtsprechung nicht total über den Haufen wirft, wird der *EU-US Privacy Shield* vom EuGH genauso gekippt, wie *Safe Harbor*“, so Hülsmann weiter.

In Ihrer Darstellung scheut die EU-Kommission nicht davor zurück, den falschen Eindruck zu erwecken, die Bedenken der unabhängigen Da-